

weil eine Menge von Detailbestimmungen besser in dieser Commission als im Plenum abgemacht werden können; aber eine möglichst kleine und eine Commission von solchen Mitgliedern, die entschlossen sind, Tag für Tag zu arbeiten und in etwa 2 bis 3 Wochen diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Und das kann ich nach ziemlich genauem Studium des Entwurfs dem Herrn Abgeordneten Braun versichern: er hat zwar manche formellen Schwächen, so schlecht ist er aber nicht, daß wir nach einer Arbeit von 3 Wochen ihn nicht mit gutem Gewissen hier annehmen könnten.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Braun hat dann von dem Verlagsrecht gesprochen, und hat es besonders als einen Mangel des Gesetzentwurfs gerügt, daß das Verlagsrecht darin gar nicht erwähnt wäre; er hat uns dann als Ideal das sächsische Gesetz vorgehalten. Meine Herren, das sächsische Gesetz enthält einige armselige Bestimmungen, z. B. daß, wenn über die Größe der Auflagen nichts ausgemacht ist, tausend Exemplare gelten und dergleichen, aber auch nicht entfernt das, was ein Verlagsrecht umfassen soll. Es ist dem Herrn Abgeordneten Braun dabei passiert — was bei der Vielheit seiner Geschäfte ganz natürlich ist —, daß er gerade dem Gesetzentwurf über etwas Vorwürfe macht, was längst schon wenigstens in Preußen Rechtens ist; es ist in Preußen längst rechtsbeständig, daß, wenn ein Autor sich mit seinem Verleger über eine zweite Auflage nicht einigen kann, er dann diese zweite Auflage selbst machen kann, nur mit der Verpflichtung, von dem Verleger den Rest der Exemplare der ersten Auflage zurückzukaufen.

(Abgeordneter Dr. Braun: In Preußen!)

Ich gebe ja herzlich gern zu, ein Verlagsrecht brauchen wir, aber dieses Verlagsrecht ist eine gesetzgeberische Aufgabe für sich, und keineswegs eine so leichte Aufgabe, wie der Herr Abgeordnete zu meinem scheint. Viel lieber als auf das sächsische Gesetz würde ich mich in diesem Falle — Sie mögen das entschuldigen — auf das russische Gesetz berufen haben; ich weiß nicht, durch welchen glücklichen Zufall nach Rußland Bestimmungen über das Verlagsrecht gekommen sind, die entschieden für den Autor die günstigsten sind, die es überhaupt jetzt gibt, soweit meine Kenntniß reicht. In Rußland z. B. wird immer nur auf fünf Jahre contrahirt. Sind die fünf Jahre vorüber, so hat der Autor das Recht, eine neue Auflage zu machen, und wenn noch ein Rest von Exemplaren da ist, so hat er gleichwohl das Recht, eine veränderte Auflage machen zu lassen. Indessen ich mag auf diese Dinge nicht eingehen; so obenhin kann man sie nicht behandeln; mit ein paar Worten ist es nicht abgemacht; es ist eine Materie für sich und wir handeln von dieser Materie nicht. Prinzipiell richtig hat der Bundesrath gehandelt, indem er erst das Autorrecht festgestellt hat, seine Befugniß und seine Schranken; dann erst können wir an das Verlagsrecht denken. Ferner hat sich der Abgeordnete Dr. Braun auf eine Autorität berufen, die wir wahrscheinlich, wenn wir in die Berathung des Gesetzentwurfs eingingen, nicht anerkennen würden, nämlich auf den Regierungsrath von Wisleben. Er meint, derselbe habe in seiner Kritik des Gesetzentwurfs vollkommen Recht. Dem verehrten Herrn Abgeordneten ist es offenbar entgangen, daß Herr von Wisleben einer der Verfasser des sogenannten Frankfurter Commissionsentwurfs ist, der in allem, was der Herr Abgeordnete Jopitzum nennt, wie z. B. die 30jährige Schutzfrist, vollkommen mit diesem Gesetzentwurf übereinstimmt. Herr von Wisleben hat überhaupt an diesem Gesetzentwurf nichts auszusetzen, als daß er nicht mit demjenigen gleich ist, der im Jahre 1864 in Frankfurt gemacht ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat sich dann beklagt über das „Geschrei“, welches die deutschen Schriftsteller erhoben hätten. Ich lasse mich auf die persönliche Polemik zwischen dem Herrn Abgeordneten und den Schriftstellern nicht ein, das ist eine Sache, die mich nichts angeht. Erlauben Sie mir nur, zum Schutz Derer, die hier nicht anwesend sind, zu sagen, daß es gewöhnlich aus dem Walde so herauschallt, wie man hineingerufen hat. Aber eins muß ich doch dem Herrn Dr. Braun bemerken. Wenn er sagt: die Künstler, ja, die können nicht sprechen, die Schriftsteller aber haben die Zeitungen in der Hand, so bemerke ich ihm zunächst, daß die Zeitungen und alles, was damit zusammenhängt, der Journalist, der Publicist ja gar kein Interesse an der Schutzfrist haben. Er hat ja mit Recht gesagt, was so gewöhnlich geschrieben wird von Jahr zu Jahr, die Sensations-Literatur, die Fabrikbücher, das sei in den nächsten Jahren wieder vergessen, eine solche Literatur braucht nicht einmal eine fünfjährige Frist; ja, sie braucht überhaupt nicht geschützt zu werden. Die Zeitungen haben kein Interesse an der Schutzfrist, wenn also die Zeitungen für die deutsche Literatur eintreten, so treten sie nicht ein für sich, sondern für etwas Höheres, Bedeutenderes und Edleres, als sie selbst nach ihrer Aufgabe sein können. Das ist nicht ein Egoismus, sondern es ist die Begeisterung für den besten und edelsten Theil unserer Literatur.

Nun sagt der Abgeordnete Dr. Braun, die Künstler werden zurückgestellt, sie können nicht schreiben. Wollen Sie denn die Güte haben, und sich erinnern des Unterschiedes zwischen dem Maler, dem Bildhauer und dem Schriftsteller in Bezug auf die vermögensrechtliche Ausnutzung seiner Sachen! Das Gemälde ist ein Werthobject an sich; das Gemälde eines Menzel wird zu hohem Preis verkauft, und ebenso die Statue eines bedeutenden Bild-

bauers. Die Ausbeutung, die vermögensrechtliche Ausnutzung seines Werkes liegt also bei dem Bildhauer sowohl wie bei dem Maler in der Verwerthung dieses ersten Originalerzeugnisses und aus diesem Grunde geht hervor, daß die Reproduction dieses Originals, wenn sie auch billiger Weise in gewissen Grenzen geschützt werden soll, doch für den Künstler nicht die Bedeutung hat, wie die Reproduction, die mechanische Vervielfältigung des Buches für den Schriftsteller. Das Manuscript, das Papier, die Tinte ist nichts werth; erst insofern und insoweit der Schriftsteller das Recht der mechanischen Vervielfältigung erhält, tritt für ihn die vermögensrechtliche Benutzung im Unterschiede von dem Künstler ein.

Meine Herren! Ich stelle hiermit die Polemik gegen den Herrn Abgeordneten ein, weil ich nothwendig noch einiges zur Motivirung der beiden Amendements zu sagen habe und weil es Ihnen sonst zu lange werden würde. Ich bemerke nur eins: wenn Herr Dr. Braun meint, daß die internationalen Verträge von der mechanischen Gleichmäßigkeit der Schutzfrist abhängen, so ist er vollständig im Irrthum; es gibt ja schon jetzt eine ganze Anzahl solcher internationalen Verträge bei ganz verschiedener Schutzfrist; wir können ja zu jeder Zeit einen Vertrag mit einem Staate schließen, der kürzere Schutzfrist hat; selbstverständlich gilt dann für die Werke seiner Bürger eben nur die eigene kürzere Schutzfrist.

Das ist längst das Prinzip solcher internationalen Verträge. Und dann noch Eins. Wer würde nicht gern diesem Grundsatz folgen, die geistigen Producte möglichst billig zu machen, die bestimmt sind für die Nation. Wer könnte wagen, hier auf diesem Plage zu stehen und bloß für die Interessen von ein paar hundert Schriftstellern zu sprechen? Ich würde mich schämen, wenn ich mit einer solchen Absicht auf diese Tribüne treten könnte. Es versteht sich von selbst, die geistige Entwicklung der Nation, ihr Wohl, die Art, wie dasselbe am besten gefördert werden kann, hat die Grenze zu bestimmen für solche Schutzfrist. Wenn nun der Abgeordnete Braun sagt, wir brauchen nicht die alte, die lange Zeit, wir können sie verringern, so hat das etwas für sich. Wir leben in der Zeit der Dampfkraft. Es ist wahr, daß das Honorar vieler Schriftsteller, besonders der belletristischen, sich sehr gehoben hat, es ist wahr, daß jetzt mehr gelesen wird als früher, wo gibt es einen Geschäfts- und Handelszweig, in dem heute nicht viel rascher umgeschlagen wird, als es früher geschah. Ich gebe zu, daß im Ganzen die Möglichkeit einer Verkürzung wohl statthaben kann, aber ich bitte, doch Eins zu bedenken. Sie können populäre Schriften, Unterhaltungslectüre u. s. w. durch Massenverkauf höchst billig herstellen und der Verfasser sowohl als der Verleger kann sich dabei vortrefflich stehen; wir haben die eminentesten Beispiele dieser Massenverbreitung bekanntlich in Amerika, wir haben auch Beispiele davon in England, die Auflagen sind kolossal, in denen die englischen und amerikanischen Romanschriften verkauft werden; übrigens beträgt auch die Auflage unserer Gartenlaube 250,000 Exemplare. Aber glauben Sie denn, daß auf die gesammte Literatur, auf die deutsche Wissenschaft dieser Grundsatz anwendbar ist? Ist der Herr Abgeordnete Braun der Meinung, daß, wenn heute der alte Kant lebte, wir durch billige Auflagen die „Kritik der reinen Vernunft“ bis zu unsern Droschkenkutschern verbreiten könnten? oder meinen Sie, daß die Werke unserer anderen Philosophen, eines Hegel, Herbart, Fichte u. s. w., ja daß selbst die bedeutendsten Werke unserer großen Dichter so verbreitet werden können, wie die Groschen-Literatur, die Sie im Auge haben? Ja es ist wahr, es ist höchst nützlich für das Volk, daß die ziemlich oberflächliche, unbedeutende Belletristik und populäre Tagesliteratur möglichst billig werde. Es ist schon deshalb nützlich, weil heute in der Volksmasse eine unterirdische Literatur herrscht, von der Viele von Ihnen vielleicht keine Ahnung haben. Nicht die Belletristik der Gartenlaube, nicht die kleinen Novellen und Romane sind es, sondern „Barbara Ubryl“, die Skandal-, die Ritter- und Räubergeschichten; es gibt Verleger, die nur mit dieser Literatur sich beschäftigen, die Bände zu 3 Silbergrößen verbreiten lassen durch Colporteurs unter Diener und Köchinnen und wenn Sie eine Statistik entwerfen könnten: was wird am meisten gelesen im Volke, so würden Sie zu dem traurigen Resultat kommen, daß diese unterirdische Literatur die meisten Leser hat. Wenn man diese vertreiben kann durch Verbreitung der besseren Belletristik, wer würde diesem Ziele nicht nachstreben? Indem Sie nun aber nur diese Schriftstellerei geringerer Art, nur die, welche der Dichter die Kärner statt der Könige im Reiche des Geistes nennt, im Auge haben, indem Sie, wie es von einem volkswirtschaftlichen Manne geschehen ist, sagen, fünf Jahre genügen, in fünf Jahren muß Jeder verbreiten können, was er schreibt, setzen Sie eine Prämie auf die Fabrikliteratur, auf die schlechte Literatur und vernichten die wahre deutsche Wissenschaft und Kunst.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, ich bitte aber um die Erlaubniß, da hier schlechterdings noch nicht gesprochen ist von dem eigentlichen Prinzip der beiden Anträge, die Ihnen vorliegen, dies entwickeln zu dürfen. Es ist keine Kleinigkeit, ob wir heute durch unser Botum sagen, das englische Prinzip soll künftig in Deutschland herrschend sein für den Bücherverkehr. Meine Herren, wenn wir das Botum heut fällen, so werfen wir die ganze Ulanze des Bücherverkehrs um, wie er sich in Deutschland bisher seit einem halben Jahrhundert gebildet hat. Und wenn es sich da auch nur